

§ 1

1. Der Verein Kölner Klinik-Clowns e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der emotionalen Erleichterung für Menschen in Not, der Genesung und des psychischen Wohlbefindens von kranken Kindern und Kindern mit anderen Beeinträchtigungen im Kinderkrankenhaus und durch die Förderung der Betreuung und Therapie kranker Menschen in Krankenhäusern, Gesundheitszentren sowie Seniorenheimen und vergleichbaren Einrichtungen durch die verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen und Arbeiten. Weiter können auch spezielle Fort- und Weiterbildungen für Pflegekräfte und andere Mitarbeitende des therapeutischen Teams angeboten werden.
4. Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung einheitlich das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind jedoch alle Geschlechter.

§ 2

Sitz des Vereins ist Köln.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder können jedoch für besondere Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, auf Grundlage gesondert abzuschließender Dienst-, Werk- oder ähnlicher Verträge eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss und die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder per E-Mail erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei hauptamtlicher Tätigkeit für den Verein ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Tätigkeit.
2. Der Verein unterscheidet zwischen
 - a. aktiven und passiven Mitgliedern,
 - b. Fördermitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind regelmäßig ehrenamtlich für den Verein tätig; wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr nicht ausgeübt wurde, kann die aktive Mitgliedschaft durch den Vorstand zum 01.01. des nachfolgenden Geschäftsjahres in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
4. Eine Fördermitgliedschaft kann begründet werden, wenn die Förderung des Vereins in finanzieller und ideeller Hinsicht erfolgt.
5. Auf Vorschlag der Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn besondere Verdienste um den Verein erworben wurden.
6. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 7

Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären.

§ 8

1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss textlich (per E-Mail möglich) begründet und zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Begründung zulässig, über die die Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von neun Zehnteln entscheidet. Wird die Frist durch das Mitglied versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.

2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand befindet und seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 9

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 10

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, maximal aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung jeweils vor einer Vorstandswahl, ob zwei oder drei Vorstandsmitglieder für die nächste Wahlperiode gewählt werden. Der Vorstand kann um Beisitzer zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben erweitert werden.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer vertreten; diese Vertretungsbefugnis gilt auch in vereinsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bezüglich Angelegenheiten des Vereinsregisters.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Vorstand sollten zwei aktive Mitglieder vertreten sein.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers im Amt.
5. Im Übrigen erfolgt eine Neuwahl dann, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit sein Amt niederlegt. Das in einem solchen Falle neu zu wählende Vorstandsmitglied wird zunächst nur für die Zeit gewählt, für die das ausscheidende Vorstandsmitglied noch im Amt gewesen wäre; Wiederwahl ist auch in diesem Falle möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit auf Grundlage gesondert abzuschließender Dienst-, Werk- oder ähnlicher Verträge eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden kann.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung gefasst werden.
9. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern binnen eines Monats nach Beschlussfassung zuzuleiten und gilt als genehmigt, soweit ihm nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Kenntnisnahme widersprochen wird.
10. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und ist im Übrigen berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer, welcher durch die Mitgliederversammlung als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB für die laufende Geschäftsführung bestellt werden kann. Der Geschäftsführer nimmt diesbezüglich insbesondere wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Angelegenheiten wahr.
11. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies textlich (per E-Mail möglich) beantragen sowie nach Bedarf textlich (per E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (per E-Mail möglich) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein textlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
6. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens treffen.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.